

der Konsuln dieselben vorzutragen,
zu verhandeln, inq. sich die Inter-
essenten zu dem Inhalte vornehmlich
judicialiter bekennt haben, als
überhaupt die sonst anzusehenden
ö. ö. Ämtern Dürftigkeit im so viel
mehr vorzuziehen werden können.
§. 2.

In Beyliehen soll der Renter Stadt,
Schreiber ebenfalls auf Befehl von
dem Consulis regentis zu verfahren,
und was ihm aufgetragen wird,
pünktlich zu verfahren, die bei dem
Rath Collegio vorzutragen zu
sich, so oft es zu den Sessionen in
Abwesenheit des Oberen Stadt. Rath,
wobei, oder sonst zu verhandelt wird,
und die darauf erfolgenden Reso-
lutiones pünktlich protocolliren,
die Stadt Bücher halten, und darin
die Besondere Verfügungen, Käufe, Käufe,
gaben und andere Contracte, so zu
dem Rath Confirmation kommen,
mit eigener Handverordentlich und
vollständig einzutragen, dem Rath,
sich, oder Copien davon zu